

RS OGH 1969/9/24 7Ob155/69

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1969

Norm

ABGB §983

Rechtssatz

Die in § 983 ABGB geforderte Voraussetzung, daß die Darlehensvaluta dem Darlehensnehmer zur willkürlichen Verfügung übergeben werde, ist schon dann gegeben, wenn der Schuldner Eigentümer der Darlehensvaluta wird. Es kann jedoch, ohne daß die Rechtswirksamkeit des Darlehensvertrages beeinflußt wird, unbeschadet des Eigentumsübergangs vereinbart werden, daß der Schuldner die Sachen in bestimmter Weise verwenden soll.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 155/69

Entscheidungstext OGH 24.09.1969 7 Ob 155/69

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0024115

Dokumentnummer

JJR_19690924_OGH0002_0070OB00155_6900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at